

Informationen zum Bayerischen Krippengeld nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG)

Das Infoblatt folgt der Nummerierung im Antrag.

Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf Krippengeld nach Art. 23a BayKiBiG haben **Personensorgeberechtigte** für Kinder, die in einer nach dem **BayKiBiG geförderten** Einrichtung betreut werden oder deren Betreuung in Tagespflege nach dem BayKiBiG gefördert wird, wenn sie den hierfür anfallenden **Elternbeitrag tatsächlich tragen**. Personensorgeberechtigte sind in der Regel die Eltern. Auch **Pflegeeltern und Adoptionspflegeeltern** können das Krippengeld erhalten.

Der Anspruch ist **einkommensabhängig**. Das Einkommen darf eine bestimmte Grenze nicht übersteigen.

Krippengeld wird nur innerhalb eines **bestimmten Zeitraums** gezahlt.

Der Betreuungsvertrag (Kopie) als Nachweis über die Höhe des Elternbeitrags ist für die Antragsbearbeitung erforderlich. Ersatzweise kann ein Gebührenbescheid (Kopie) beigelegt werden. Aus dem Nachweis müssen der Name des Kindes, der Name der Einrichtung (bei Tagespflege: der Betreuungsperson), der Beginn der Betreuung und die Höhe des Beitrags bzw. der Gebühr hervorgehen. Weitere Daten, wie z.B. zur Gesundheit und zu anderen Personen (z.B. Abholberechtigten), sind nicht erforderlich. Bitte schwärzen Sie diese.

Ergänzende Nachweise (z.B. bezüglich des Einkommens) können nachträglich angefordert werden.

Antrag / Antragsfristen

Krippengeld wird auf Antrag gewährt und kann **frühestens drei Monate** vor dem beabsichtigten Leistungsbeginn beantragt werden ([Beispiel zur frühestmöglichen Antragstellung](#)). Zuvor gestellte Anträge sind unbeachtlich.

Das Krippengeld kann **rückwirkend** für **höchstens 12 Kalendermonate** gewährt werden, wenn der Antrag spätestens bis zum 31.08. des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, gestellt wird ([Beispiel zur Antragsrückwirkung](#)).

Befindet sich das Kind seit dem ersten Geburtstag oder früher in der Betreuung, sollte der Antrag spätestens im Kalendermonat nach der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestellt werden. Bei einer späteren Antragstellung kann nicht mehr die volle Leistung bewilligt werden.

Bei einer Antragstellung nach dem 31.08. des Kalenderjahres, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird, ist die Gewährung des Krippengeldes nicht mehr möglich.

Höhe und Dauer des Krippengeldes

Das Krippengeld beträgt **höchstens 100 Euro** pro Monat und Kind. Sofern der Elternbeitrag unterhalb von 100 Euro pro Monat und Kind liegt, wird das Krippengeld auch nur in der entsprechend niedrigeren Höhe gewährt.

Beim Besuch mehrerer Einrichtungen (z.B. vormittags Kita, nachmittags Tagespflegeperson) besteht der Anspruch auf das Krippengeld nur einmal in Höhe von maximal 100 Euro. Dabei können ggf. die Beiträge mehrerer Einrichtungen bis zu einer Gesamthöhe von 100 Euro addiert werden.

In den Monaten, in denen Beiträge von dem/der Antragsteller/in nur anteilig zu tragen sind (weil etwa die Betreuung nicht im gesamten Monat stattgefunden hat), wird der Betrag zugrunde gelegt, der regelmäßig für den vollen Monat zu tragen ist. Der Höchstbetrag von 100 Euro gilt auch für solche Monate.

Das Krippengeld wird frühestens ab dem Monat gezahlt, der auf die Vollendung des ersten Lebensjahres folgt, und endet spätestens am 31.08. des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet ([Beispiele zum Beginn und Ende des möglichen Leistungszeitraums](#)). Ein Anspruch auf Krippengeld für Monate, die vor dem 01.01.2020 beginnen, besteht nicht.

1 Kind

Bei Mehrlingen muss für jedes Kind ein eigener Antrag gestellt und der jeweilige Betreuungsvertrag bzw. Gebührenbescheid vorgelegt werden (ggf. mit Schwärzung, siehe Seite 1 unter der Überschrift „Anspruchsvoraussetzungen“).

2 Antragsteller/in

Hier ist einzutragen, wer das Krippengeld erhalten soll.

Erfüllen mehrere Personen die Anspruchsvoraussetzungen, wird das Krippengeld demjenigen gezahlt, der zur berechtigten Person bestimmt wird. Ein Wechsel in der Anspruchs-/Bezugsberechtigung wird mit Beginn des folgenden Kalendermonats wirksam.

Zur Feststellung Ihres Anspruchs wird eine Kopie Ihres Personalausweises oder Reisepasses benötigt. Der Ausweis/Pass darf nicht abgelaufen sein. Ersatzweise können Sie auch ein entsprechendes Dokument wie z.B. einen gültigen Aufenthaltstitel übersenden.

3 Personensorge

Anspruch auf Krippengeld haben grundsätzlich Personensorgeberechtigte. Das sind in der Regel die Eltern bzw. Adoptiveltern. In Einzelfällen kann das Personensorgerecht auch anderen Personen, wie z.B. den Großeltern, übertragen werden.

Ebenso anspruchsberechtigt – ohne Personensorgerecht – sind Pflegeeltern und Adoptionspflegeeltern.

4 Kindertageseinrichtung/Tagespflege

Das Krippengeld wird gewährt, wenn das Kind in einer nach dem BayKiBiG geförderten Einrichtung betreut wird oder für sein Betreuungsverhältnis in Tagespflege eine Förderung nach dem BayKiBiG erfolgt. Unter „Tagespflege“ ist z.B. die Betreuung durch Tagesmütter zu verstehen.

Ob die Kindertageseinrichtung nach dem BayKiBiG gefördert wird, erfahren Sie über ein entsprechendes [Hinweisschild](#) in der Einrichtung oder über die Einrichtungsleitung; ob das Tagespflegeverhältnis Ihres Kindes nach dem BayKiBiG gefördert wird, erfahren Sie von der Tagespflegeperson oder dem zuständigen Jugendamt. Die Betreuungseinrichtung/Tagespflege muss sich in Bayern befinden, um nach dem BayKiBiG gefördert zu sein.

Wenn Sie mehrere Betreuungseinrichtungen in Anspruch nehmen (z.B. vormittags Kita, nachmittags Tagesmutter), fügen Sie bitte Kopien aller Betreuungsverträge/Gebührenbescheide bei. Wenn für eine Einrichtung die Elternbeiträge mindestens 100 Euro betragen, genügt der entsprechende Vertrag/Bescheid.

Bitte beachten Sie, dass für die Feststellung des Anspruchs nur bestimmte Teile des Betreuungsvertrags erforderlich sind. Nicht erforderliche Inhalte (z.B. Angaben zur Gesundheit, zu anderen Personen) können Sie schwärzen, siehe Seite 1 unter der Überschrift „Anspruchsvoraussetzungen“).

5 Elternbeiträge

Elternbeiträge sind die Kosten, die unmittelbar für die Betreuung des Kindes regelmäßig von den Eltern zu übernehmen sind.

Die von Ihnen im Antrag erklärte Höhe der monatlichen Elternbeiträge wird durch den Vertrag/Bescheid nachgewiesen. Wenn kein Nachweis über die Höhe des Elternbeitrags (Kopie Vertrag/Bescheid) dem Antrag beigelegt ist, kann das Krippengeld nicht bewilligt werden.

Das Krippengeld wird nicht oder nur anteilig gewährt, wenn und soweit andere öffentliche Stellen entsprechende Leistungen für die Betreuung tatsächlich erbringen. Leistungen

von anderen öffentlichen Stellen sind insbesondere die wirtschaftliche Jugendhilfe, die von den Jugendämtern gewährt wird, aber beispielsweise auch gemeindliche Zuschüsse für die Kinderbetreuung oder Leistungen für die Kinderbetreuung im Rahmen der Eingliederungsleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

Bitte beachten Sie, dass Sie uns anzeigen müssen, wenn andere öffentliche Leistungen erst nach Antragstellung auf Krippengeld gewährt werden und Sie deshalb die Beiträge nicht mehr in mindestens der Höhe tragen, in der Sie Krippengeld beantragt haben. Ein bereits an Sie gezahltes Krippengeld müssen Sie in diesem Fall an uns zurückzahlen.

Sofern Sie Bundesleistungen nach § 90 Abs. 4 Satz 2 Achtes Buch Sozialgesetzbuch beziehen (z.B. Arbeitslosengeld II (Hartz IV)), empfehlen wir Ihnen für künftige Zeiträume, statt Krippengeld wirtschaftliche Jugendhilfe beim zuständigen Jugendamt zu beantragen, da Sie auf diesem Weg vollständig von den anfallenden Elternbeiträgen entlastet werden können (beim Krippengeld: maximal 100 Euro pro Kind und pro Kalendermonat). Sofern Sie das Krippengeld bereits beantragt haben sollten oder beziehen, müssen Sie dem ZBFS eine etwaige Übernahme der Elternbeiträge durch das Jugendamt (oder andere öffentliche Stellen) mitteilen. Hierzu kann das Formular [Änderungsmitteilung](#) benutzt werden.

Sofern Sie keine solchen Bundesleistungen beziehen und Ihnen die Belastung durch die Elternbeiträge trotzdem nicht zuzumuten ist, können Sie wirtschaftliche Jugendhilfe beim zuständigen Jugendamt ergänzend zum Krippengeld beantragen. Sie müssen die Beantragung bzw. den Bezug des Krippengeldes jedoch bei der Beantragung der wirtschaftlichen Jugendhilfe mitteilen.

6 Familienverhältnisse

Der Anspruch auf Krippengeld ist einkommensabhängig. Er besteht nur, wenn die individuelle Einkommensgrenze nicht überschritten wird. Für die Ermittlung der individuellen Einkommensgrenze sind die **Familienverhältnisse** einschließlich Anzahl der weiteren Kinder **zum Zeitpunkt der Antragstellung** maßgeblich. Nachträgliche Änderungen der Familienverhältnisse einschließlich der Anzahl der Kinder verändern die Höhe der Einkommensgrenze grundsätzlich nicht.

Was sind „weitere“ Kinder?
([Beispiele zu „weitere“ Kinder](#))

Das Kind, für das Krippengeld beantragt wird, ist kein „weiteres“ Kind in diesem Sinne.

Weitere Kinder sind

- Ihre Kinder,
- die Kinder Ihres nicht dauernd von Ihnen getrenntlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners und

- die Kinder des anderen mit Ihnen in nichtehelicher Lebensgemeinschaft lebenden Elternteils,

für die entweder Ihnen, Ihrem Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner oder dem anderen Elternteil

- Kindergeld gezahlt wird oder
- Kindergeld nur deswegen nicht gezahlt wird, weil für das Kind eine andere Leistung gewährt wird, die das Kindergeld ausschließt (§ 65 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) oder § 4 Abs. 1 Bundeskindergeldgesetz).

Kinder einer Person, die weder der andere Elternteil noch Ihr Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner ist, werden nicht als weitere Kinder berücksichtigt.

7 Maßgebliches Kalenderjahr

Für die Bemessung des Einkommens ist grundsätzlich das Kalenderjahr maßgeblich, in dem das Kind das **erste Lebensjahr vollendet**. Das erste Lebensjahr wird am Vortag des ersten Geburtstages vollendet, vgl. [Beispiele zum Beginn und Ende des möglichen Leistungszeitraums](#).

Eine Ausnahme besteht, wenn ein Pflegekind, ein Kind in Adoptionspflege oder ein adoptiertes Kind erst in einem späteren Kalenderjahr in den Haushalt aufgenommen wird. In diesen Fällen ist dieses spätere Kalenderjahr maßgeblich ([Beispiel für spätere Haushaltsaufnahme](#)). Gleiches gilt, sofern Sie als „andere Person“ personensorgeberechtigt sind und das Kind in einem späteren Kalenderjahr in den Haushalt aufgenommen haben.

Bitte beachten Sie: Eine Veränderung des Einkommens, die nicht das maßgebliche Kalenderjahr betrifft, wird nicht berücksichtigt. Wenn sich z.B. im Folgejahr Ihr Einkommen aus Erwerbstätigkeit erhöht, ist dies für den Anspruch unschädlich.

8 Einkommen und Einkommensgrenze

Sie müssen eigenverantwortlich feststellen, ob das maßgebliche Einkommen Ihre individuelle Einkommensgrenze übersteigt. Das von Ihnen berechnete Einkommen muss im Antrag nicht mitgeteilt werden.

Bitte reichen Sie mit dem Antrag **keine Einkommensunterlagen** ein. Die Auswertung von Einkommensunterlagen durch das ZBFS ist nicht vorgesehen. Sofern Sie trotzdem Einkommensunterlagen an das ZBFS übermitteln, werden diese **nicht ausgewertet** und an Sie **zurückgesendet**. Bitte bewahren Sie Ihre Einkommensunterlagen dennoch auf, da sie ggf. für die nachträgliche Überprüfung (siehe Nr. 9) benötigt werden.

Wessen Einkommen wird bei der Bestimmung der Einkommensgrenze berücksichtigt?

Berücksichtigt wird

- Ihr Einkommen und
- das Einkommens Ihres nicht dauernd von Ihnen getrenntlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners oder
- das Einkommen des anderen Elternteils, wenn Sie mit diesem in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft leben.

Wenn Sie alleinerziehend sind, ist nur Ihr Einkommen zu berücksichtigen. Gleiches gilt, wenn Sie mit einer Person, die nicht der andere Elternteil ist, in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft leben.

Welches Einkommen wird berücksichtigt?

Als Einkommen gilt die **Summe der positiven Einkünfte** im Sinne des [§ 2 Abs. 1, 2 und 5a EStG](#) (z.B. Lohn oder Gehalt abzüglich Werbungskosten und steuerlich abziehbare Aufwendungen für die Kinderbetreuung) zuzüglich **Leistungen und Einkünfte** nach [§ 32b Abs. 1 EStG](#), insbesondere Entgeltersatzleistungen wie das Elterngeld, Krankengeld oder Arbeitslosengeld.

Beispiele:

- Sie sind verheiratet und
 - beziehen im maßgeblichen Kalenderjahr **kein Einkommen, kein Elterngeld** und auch keine anderen Entgeltersatzleistungen,
 - Ihr Ehegatte/Lebenspartner (Ehegattin/Lebenspartnerin) bezieht/bezog ausschließlich Einkommen aus **nichtselbständiger Arbeit**.
- ➔ Maßgebliches Einkommen ist der **Bruttojahreslohn Ihres Ehegatten/Lebenspartners**. Von diesem Betrag können die Werbungskosten (mindestens in Höhe des Arbeitnehmer-Pauschbetrages von 1.000 Euro) abgezogen werden. Außerdem können auch die steuerlich absetzbaren Aufwendungen für die Kinderbetreuungskosten abgezogen werden (Bemessungsgrundlage gemindert um das Krippengeld).

Der sich ergebende Gesamtbetrag darf Ihre individuelle Einkommensgrenze nicht übersteigen.

- Sie sind verheiratet und
 - beziehen im maßgeblichen Kalenderjahr ausschließlich **Elterngeld**,
 - Ihr Ehegatte/Lebenspartner (Ehegattin/Lebenspartnerin) bezieht/bezog ausschließlich Einkommen aus **nichtselbständiger Arbeit**.
- ➔ Maßgebliches Einkommen ist der **Bruttojahreslohn Ihres Ehegatten/Lebenspartners**. Von diesem Betrag können die Werbungskosten (mindestens in Höhe des Arbeitnehmer-Pauschbetrages von 1.000 Euro) abgezogen werden. Außerdem können auch die steuerlich absetzbaren Aufwendungen für die Kinderbetreuungskosten abgezogen werden (Bemessungs-

grundlage gemindert um das Krippengeld). Zu dem dann verbleibenden Betrag müssen Sie **Ihr Elterngeld hinzurechnen**. Die **Summe** beider Beträge bildet Ihr maßgebliches Einkommen.

Der sich ergebende Gesamtbetrag darf Ihre individuelle Einkommensgrenze nicht übersteigen.

- Sie leben mit dem anderen Elternteil des Kindes in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und
 - beziehen im maßgeblichen Kalenderjahr ausschließlich **Elterngeld**,
 - der andere Elternteil bezieht/bezog ausschließlich Einkommen aus **nichtselbständiger Arbeit**.
- ➔ Maßgebliches Einkommen ist der **Bruttajahreslohn des anderen Elternteils**. Von diesem Betrag können die Werbungskosten (mindestens in Höhe des Arbeitnehmer-Pauschbetrages von 1.000 Euro) abgezogen werden. Außerdem kann der andere Elternteil auch die steuerlich absetzbaren Aufwendungen für seine Kinderbetreuungskosten abziehen (Bemessungsgrundlage gemindert um das Krippengeld). Zu dem dann verbleibenden Betrag müssen Sie **Ihr Elterngeld hinzurechnen**. Die **Summe** beider Beträge bildet Ihr maßgebliches Einkommen.

Der sich ergebende Gesamtbetrag darf Ihre individuelle Einkommensgrenze nicht übersteigen.

Für die Überprüfung, ob die individuelle Einkommensgrenze überstiegen wird, kann/können der/die **Steuerbescheid/e** des maßgeblichen Kalenderjahres **herangezogen werden**, soweit vorhanden. Sofern Sie wie im ersten Beispiel oben lediglich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen, können Sie die maßgebliche Zahl bei der Position „[Summe der Einkünfte](#)“ ablesen. Abziehen können Sie zusätzlich noch die steuerlich absetzbaren Kinderbetreuungskosten.

Falls im maßgeblichen Kalenderjahr von Ihnen oder Ihrem Ehegatten/Lebenspartner oder vom anderen Elternteil **Entgeltersatzleistungen** (z.B. Elterngeld) bezogen wurden, ergeben sich die Beträge aus dem **Bescheid**, mit dem die entsprechende Leistung bewilligt wurde.

Sofern Sie **nicht ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit** haben, gilt für die Heranziehung des Steuerbescheides zusätzlich, dass Einkünfte aus Kapitalvermögen auch zu erklären sind, wenn sie nach § 32d Abs. 1 i.V.m. § 43 Abs. 5 EStG abgeltend besteuert wurden/ werden, soweit sie den Sparer-Pauschbetrag übersteigen. Verluste aus einer Einkunftsart dürfen nicht bei einer anderen Einkunftsart abgezogen werden. Ebenso dürfen Verluste des einen Ehegatten/Partners nicht vom Einkommen des anderen Ehegatten/Partners abgezogen werden.

Ist das maßgebliche Kalenderjahr noch nicht abgelaufen oder steht das Einkommen in diesem Kalenderjahr aus einem anderen Grund bei der Antragstellung noch nicht fest, muss die Höhe des Einkommens im Hinblick auf die Er-

klärung zur Einkommensgrenze ggf. **prognostiziert** werden. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang aber auch die Ausführungen zur Möglichkeit der rückwirkenden Antragstellung (Seite 1 unter der Überschrift „Antrag / Antragsfristen“).

Ergänzend haben wir für Sie eine [ausführliche Darstellung des maßgeblichen Einkommens](#) zusammengestellt.

Wie wird Ihre **individuelle Einkommensgrenze** ermittelt?

Die Einkommensgrenze beträgt grundsätzlich **60.000 Euro** und erhöht sich um **5.000 Euro** für jedes weitere Kind, vgl. Erläuterungen zu Nr. 6 sowie [Beispiele zur individuellen Einkommensgrenze](#).

9

Nachträgliche Überprüfung des Anspruchs

Das Krippengeld wird aufgrund Ihrer Angaben und unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewährt.

Im Nachhinein müssen Sie erklären, ob die individuelle Einkommensgrenze eingehalten wurde und die übrigen Anspruchsvoraussetzungen tatsächlich im gesamten Leistungszeitraum vorgelegen haben. Wir kommen deswegen zu gegebener Zeit auf Sie zu. Ergibt sich aus der nachträglichen Erklärung, dass

- die individuelle Einkommensgrenze entgegen Ihrer Prognose überschritten wurde oder
- die übrigen **Anspruchsvoraussetzungen nicht oder nicht während des gesamten Bewilligungszeitraumes vorgelegen haben**,

ist der Bewilligungsbescheid insoweit rückwirkend aufzuheben.

In diesem Fall **muss** bei einer Aufhebung des Bewilligungsbescheides **das Krippengeld von Ihnen vollständig oder teilweise zurückgezahlt werden**.

In einem Teil der Fälle wird überprüft, ob die in der nachträglichen Erklärung enthaltenen Angaben zutreffend sind. Hierzu werden konkrete Nachweise angefordert. Bewahren Sie deshalb entsprechende Unterlagen – ggf. auch zu den Einkommensverhältnissen und zum Kindergeldbezug Ihres Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners/des anderen Elternteils – auf (z.B. geänderter Betreuungsvertrag, Einkommensnachweise).

Wichtig:

Wenn die nachträgliche Erklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfolgt, wird das gesamte ausgezahlte Krippengeld von Ihnen zurückgefordert werden. Sie als Antragsteller/in sind hierbei für die Richtigkeit und Vollständigkeit der abgegebenen Erklärungen verantwortlich. Dies gilt auch für die Einkommensverhältnisse und den Kindergeldbezug Ihres Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners/des anderen Elternteils.

Die von Ihnen erbetenen Angaben und Unterlagen sind für die Entscheidung über Ihren Antrag erforderlich. Die Daten werden gemäß § 67a Zehntes Buch Sozialgesetzbuch und den Vorschriften des BayKiBiG erhoben.

Wer Sozialleistungen beantragt, muss nach § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) alle für die Sachaufklärung erforderlichen Tatsachen angeben und die verlangten Nachweise vorlegen, andernfalls kann der Leistungsträger die Leistung nach § 66 SGB I ganz oder teilweise versagen.

§ 60 SGB I gilt auch für Ihren Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner und für den anderen Elternteil in der nicht-ehehlichen Lebensgemeinschaft. Ihr Ehegatte/eingetragener Lebenspartner bzw. der andere Elternteil muss auf dem Antragsformular unterschreiben und sich damit einverstanden erklären, dass Sie als Antragsteller/in zu seinem Einkommen sowie weiteren Kindern in diesem Formular und auch in Zukunft Angaben machen und erforderliche Nachweise übersenden. In der Regel werden dementsprechend alle Angaben und ggf. Unterlagen bei Ihnen als Antragsteller/in angefordert. Dies betrifft vor allem die Angaben im Antragsformular, die Angaben in der nachträglichen Erklärung und die Anforderung von Unterlagen in den Fällen, die überprüft werden (siehe Nr. 9).

Alle relevanten Änderungen der maßgeblichen Verhältnisse sowie der übrigen Anspruchsvoraussetzungen ab der Antragstellung müssen unverzüglich mitgeteilt werden, § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I.

Relevante Änderungen sind beispielsweise:

- Die Einkommensprognose erweist sich als unzutreffend und die individuelle Einkommensgrenze wird doch überschritten.
- Die Elternbeiträge reduzieren sich oder entfallen vollständig.
- Das Kind wird nicht mehr in der Einrichtung/Tagespflege betreut.

Ergänzend zu diesen Pflichten nach § 60 SGB I haben Sie nach Ablauf des Bewilligungszeitraums gemäß Art. 23a Abs. 11 BayKiBiG eine **erneute Erklärung** über das tatsächliche Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für den gesamten Bewilligungszeitraum abzugeben (siehe Nr. 9). Hinsichtlich der erneuten Erklärung kommen wir zu gegebener Zeit auf Sie zu.

Wenn Sie entgegen der schriftlichen Erklärung im Antrag Ihren Mitteilungs- bzw. Mitwirkungspflichten nicht bzw. nicht rechtzeitig nachkommen, wahrheitswidrige Angaben machen oder entscheidungserhebliche Tatsachen verschweigen, kann dies mit Bußgeld geahndet oder strafrechtlich verfolgt werden.

Nach Art. 33 Abs. 2 BayKiBiG kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Satz 2 SGB I oder Art. 23a Abs. 11 BayKiBiG eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder auf Verlangen der zuständigen Behörde der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte nicht zustimmt,
2. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2 SGB I oder Art. 23a Abs. 11 BayKiBiG eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
3. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder Satz 2 SGB I oder Art. 23a Abs. 11 BayKiBiG auf Verlangen der zuständigen Behörde eine Beweisurkunde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder ihrer Vorlage nicht zustimmt.

Eine Strafbarkeit kann sich z.B. ergeben aus § 263 Strafgesetzbuch (Betrug) oder aus §§ 267 ff Strafgesetzbuch (Urkundsdelikte). Jeder Verdacht auf eine entsprechende Straftat wird zur Anzeige gebracht.

Zuständigkeiten

Welche Regionalstelle für die Bearbeitung Ihres Antrages zuständig ist, erfahren Sie unter diesem Link:

www.zbfs.bayern.de/familie/zustaendigkeit-familienleistungen.php

Als Serviceleistung bieten wir Ihnen ein vorgefertigtes und adressiertes Anschreiben zum Versenden des ausgefüllten Antrags an die für Sie zuständige Regionalstelle.

Datenschutz

Die Angaben in diesem Formular benötigen wir, um Ihren Anspruch auf Krippengeld festzustellen. Hierzu dient auch die Vorlage einer Kopie Ihres Personalausweises oder Reisepasses; nicht erforderliche Daten (z.B. Körpergröße, Zugangsnummer oder Seriennummer) können geschwärzt werden. Informationen zum Datenschutz und zu Ihren diesbezüglichen Rechten können Sie im Internet unter www.zbfs.bayern.de/familie/krippengeld/antrag abrufen oder in Papierform bei uns anfordern.

Bestätigung

Sie bestätigen mit Ihrer Unterschrift, dass Sie alle Erläuterungen – insbesondere zum Einkommen und zur nachträglichen Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen – einschließlich der Hinweise zum Datenschutz zur Kenntnis genommen haben.